

Wem rechnet richtig?

Berechnung der Schwingungszahlen

Bei Berechnungen wird Schwingungszahl mit einem kleinen lateinischen „n“ bezeichnet. Im allgemeinen versteht man darunter die Zahl der Schwingungen, welche der Gangregler in einer Stunde macht. Will man aber die Zahl der Schwingungen für einen anderen Zeitraum als für den einer Stunde angeben, dann hängt man dem n noch einen weiteren Buchstaben an, und zwar für Tag ein d (von dies, der Tag), für Stunde ein h (von hora, die Stunde), für Minute ein m und für Sekunde ein s. In der genannten Reihenfolge sehen diese Bezeichnungen also so aus: n_d, n_h, n_m, n_s . In der Zeit, in welcher das Gangrad um einen Zahn oder eine Teilung weiterrückt, macht der Gangregler (Pendel oder Unruhe) zwei Schwingungen, nach neuer Auffassung zwei Halbschwingungen. Unter Schwingung versteht man nach dieser Auffassung den Weg des Gangreglers vom Ruhepunkt zum Kehrpunkt, von diesem zum entgegengesetzten Kehrpunkt, von dort zum Ausgangspunkt. Dieser Weg hat genau die doppelte Länge, und es entfällt auf jeden Gangradzahn nur eine derartige Schwingung. Wir wollen uns diese Bezeichnungen zu eigen machen und unseren Berechnungen zugrunde legen. Beachten müssen wir, daß in den Fachbüchern, fast immer in den älteren Ausgaben ausschließlich, unter Schwingung eine Halbschwingung gemeint ist.

Die Berechnung der Halbschwingungszahl erfolgt nach der Formel: Das doppelte Produkt der Radzahnzahlen, dividiert

durch das Produkt der Triebzahnzahlen, ergibt die Halbschwingungszahl.

1. Beispiel:

In einer Großuhr sind die Zahnzahlen wie folgt: $z_1 = 80, z_2 = 74, z_g = 32, z'_1 = 10, z_2 = 8$. Gesucht Halbschwingungszahl je Stunde.

$$n = \frac{80 \cdot 74 \cdot 32 \cdot 2}{10 \cdot 8} = 4736.$$

2. Beispiel:

Die entsprechenden Zahnzahlen in einer Taschenuhr sind: $z_1 = 80, z_2 = 75, z_3 = 70, z_g = 15, z_1 = 10, z'_2 = 10, z'_3 = 7$. Gesucht Halbschwingungszahl.

$$n = \frac{80 \cdot 75 \cdot 70 \cdot 15 \cdot 2}{10 \cdot 10 \cdot 7} = 18000.$$

Zur Übung:

Aufgabe 1: Gegeben: $z_1 = 84, z_2 = 60, z_g = 36, z'_1 = 10, z'_2 = 8$. Gesucht Halbschwingungszahl.

Aufgabe 2: Gegeben: $z_1 = 64, z_2 = 60, z_3 = 58, z_g = 15, z'_1 = 8, z'_2 = 8, z'_3 = 6$. Gesucht Halbschwingungszahl.

Lösungen aus dem Heft Nr. 26:

Lösung: Eine Walzenradumdrehung erfolgt in 15,5 Std. In dieser Zeit senkt sich das Gewicht um 56,52 mm. Vom Aufzug bis zum Ablauf macht das Walzenrad 13 Umdrehungen, Gangdauer der Uhr demnach 8 Tage, 4 Stunden (abgerundet).

Wochenschau der



Verbuchung der Beiträge für die Altersversorgung stets „Sonderausgaben“

Es ist die Frage aufgeworfen, ob die Beiträge für die Altersversorgung (Angestellten- und Lebensversicherung) einkommensteuerrechtlich zu den Betriebsausgaben oder zu den Sonderausgaben gehören. Im ersten Fall wären sie als Geschäftskosten zu verbuchen und würden also bei der Steuererklärung über die Einkünfte aus Gewerbebetrieb nicht mehr erscheinen, im zweiten Fall wären sie von dem ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb in der Steuererklärung erst noch abzusetzen. Für die Beiträge zur Altersversorgung gilt das Zweite: sie sind „Sonderausgaben“.

Für die Auffassung, daß es sich bei den Beiträgen um Betriebsausgaben handelt, wird angeführt, daß hier eine Pflichtversicherung vorliegt. Diese Begründung ist indessen nicht stichhaltig. Ob es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene oder um eine freiwillige Versicherung handelt, ist ohne Bedeutung. Beiträge des Steuerpflichtigen zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall oder zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- oder Sterbekassen gelten stets als Sonderausgaben, gleichgültig, ob die Versicherung freiwillig übernommen worden ist oder ob sie auf einem gesetzlichen Zwang beruht. Hierzu liegt eine höchstinstanzliche Entscheidung des Reichsfinanzhofes über die Zahlung von Beiträgen an den Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister vom 9. Juni 1937 — VI A 361/37 — vor.

Betriebsausgaben sind dagegen Versicherungsbeiträge zu Sachversicherungen, wie gegen Feuer, Diebstahl, Hagel sowie zu Haftpflichtversicherungen gegen Berufshaftung. (VI 1/2193)

Ab 1. Juli einheitliches Preisstrafrecht

Wie das heute geltende Preisstrafrecht nach und nach entstanden ist, so war bislang auch das Preisstrafrecht in zahlreichen Verordnungen verstreut. Das wird jetzt anders. Die von dem Reichskommissar für die Preisbildung, dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister des Innern unter dem 3. Juni 1939 gemeinsam erlassene Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (RGBl. vom 13. d. M.) schafft auf diesem Gebiet einheitliches Recht, das am 1. Juli 1939 in Kraft tritt und im ganzen Reichsgebiet gilt.

Die Verordnung regelt das Preisstrafrecht und das Strafverfahren. Sie ersetzt den größten Teil der bisher geltenden Strafvorschriften, insbesondere die Strafvorschriften der Preisstopverordnung und der Verordnungen und Gesetze aus früherer Zeit.

Die Verordnung hält fest an der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen dem allgemeinen Strafrecht, bei dem die Strafverfolgung nur auf Antrag des Preiskommissars oder der von ihm dazu ermächtigten Behörden eintritt und das von den ordentlichen und gegebenenfalls von Sondergerichten gehandhabt wird, und dem Ordnungsstrafrecht des Preiskommissars und der Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen, das nur dann Platz greift, wenn entweder kein Strafantrag gestellt worden ist oder der Strafantrag bei den Gerichten vorher zurückgezogen wird. (VI 1/2194)

Abrechnungsspißen bei Wehrmachtsbauten werden ausgezahlt

Zur Beschleunigung der Auszahlung der Abrechnungsspißen bei den Wehrmachtsbauten hat bekanntlich der Reichsstand des deutschen Handwerks mit der Wehrmacht ein Verfahren vereinbart, durch das die Schlußrechnungen auch ohne vorherige fachtechnische Feststellung voll ausgezahlt werden können. Im Handwerk wird durch dieses Verfahren die Möglichkeit gegeben, die Außenstände, die in den Abrechnungsspißen bei den Wehrmachtsbauten längere Zeit festliegen, in kurzer Zeit flüssig zu machen. Über die Einzelheiten des Verfahrens unterrichtet ein vom Reichsstand herausgegebenes Merkblatt, das der Handwerker bei seiner Kreishandwerkerschaft kostenlos erhält. Die Kreishandwerkerschaften werden ab Ende Juni in der Lage sein, diese Merkblätter herauszugeben und über das Verfahren und seine Einzelheiten Auskunft zu erteilen. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die übrigen Unterlagen, besonders die Antragsformblätter, bei den Kreishandwerkerschaften zu erhalten sein. (VI 1/2194)

Keine „höchsten Tagespreise“ bei Altgoldankauf

Zwei Versandhausfirmen hatten in Katalogen für den Ankauf von Alt- und Bruchgold geworben. Sie hatten dabei erwähnt, daß sie für Altgold und Altsilber die höchsten Tagespreise vergüten. Wie wir vom Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks erfahren, hat der Herr Reichskommissar für die Preisbildung darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Werbemethoden unzulässig seien. Es darf darauf hingewiesen werden, daß sich auch die Uhrmacher unter allen Umständen derartigen Ankündigungen enthalten. (VI 1/2189)